



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0855-III/5/2016

Wien, am 14. September 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen und weitere Abgeordnete haben am 15. Juli 2016 unter der Zahl 9978/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Heimaturlaub von Asylberechtigten und Asylwerbern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Nach § 7 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ist einem Fremden der Status von Amts wegen unter anderem dann abzuerkennen, wenn einer der in Art. 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) angeführten Endigungsgründe eingetreten ist. Insbesondere kommt der Endigungsgrund des Art. 1 Abschnitt C Z 4 in Betracht, „*wenn sich die Person freiwillig in dem Staat niederlässt, den sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat*“. Die Aberkennung erfolgt auf Basis einer Einzelfallprüfung, wenngleich der Verwaltungsgerichtshof diesen Aberkennungstatbestand restriktiv interpretiert, zumal im Falle von Kurzbesuchen des Herkunftsstaates noch nicht von einer tatbestandmäßigen „Niederlassung“ gesprochen werden kann (vgl. VwGH 03.12.2003, 2001/01/0547).

Statistiken zur Zahl der Aberkennungen des Asylstatus wegen einer Reise in den Herkunftsstaat werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 7:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu Frage 8:**

Das Bundesministerium für Inneres steht im stetigen Austausch mit Vertretern anderer europäischer Staaten und ist daher grundsätzlich auch in Kenntnis über Änderungen der jeweiligen Rechtslage. In Österreich ist die Aberkennung des Status eines Asylberechtigten bereits wie in der Schweiz möglich. Die Aberkennung obliegt jedoch immer einer Einzelfallbetrachtung und orientiert sich an der Judikatur der Gerichte.

Mag. Wolfgang Sobotka



